



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 13

Jahrgang 2013

Erscheinungstag: 12.06.2013

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|---|-------|
| 1. Bekanntmachung: | Bebauungsplan Nr. 9 B „Alte Kläranlage“ -Neu-Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB | 87-89 |
|--------------------|---|-------|

Herausgeber: Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt kann zum Einzelpreis von 1,28 € oder im Abonnement zum Preis von 7,67 € vierteljährlich bezogen werden.
Es liegt im Rathaus an der Information aus. Bestellungen sind an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten zu richten.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9 B „Alte Kläranlage“ -Neu- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs.3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.) NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386), sowie der §§ 5 Abs. 5 und 65 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW.S. 458) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 9 B "Alte Kläranlage" -Neu- mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 28.05.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48282 Emsdetten, den 10.06.2013

STADT EMSDETTEL

Der Bürgermeister

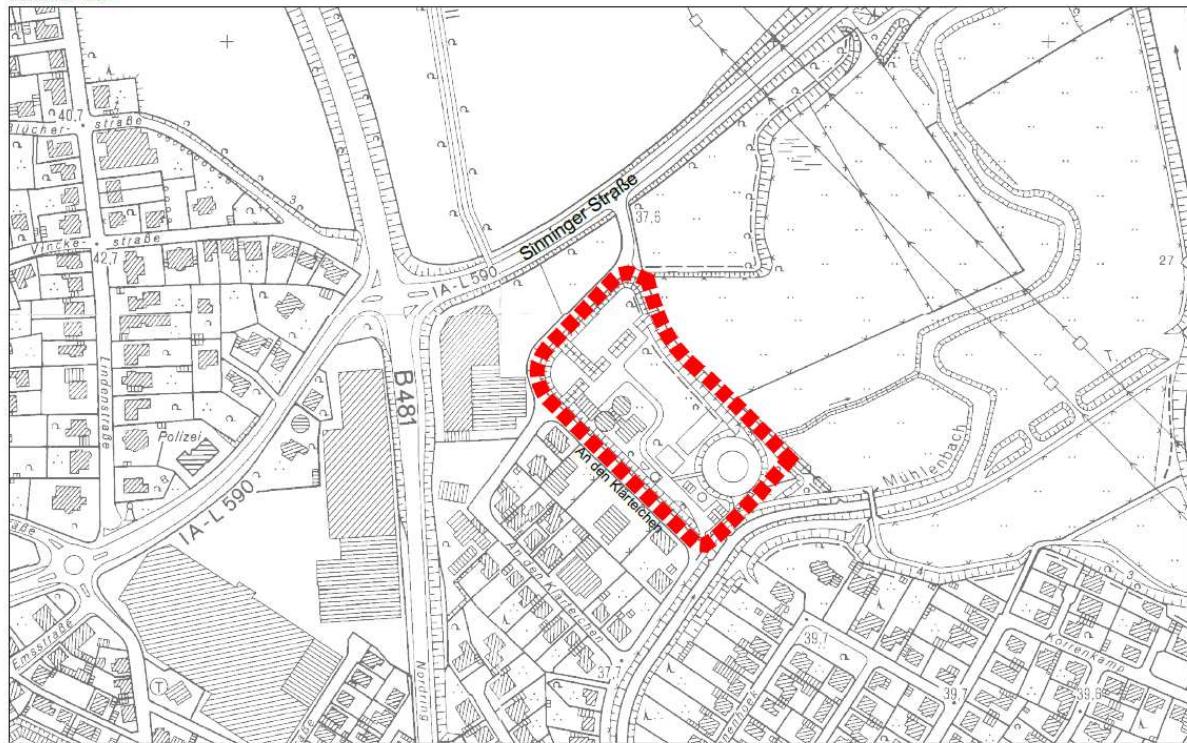
gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan Nr. 9 B "Alte Kläranlage" -Neu- hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), den Bebauungsplans Nr. 9 B "Alte Kläranlage" -Neu- gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine rote gerissene Linie gekennzeichnet:



© Geobasisdaten:Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt, ST/1/2006

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Skateranlage und einer Kinder-, Jugend- und Freizeiteinrichtung zu schaffen sowie die Weiternutzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung (Pumpwerk) zu sichern.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 B "Alte Kläranlage" -Neu- wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbedeutlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48282 Emsdetten, den 10.06.2013

STADT EMSDETEN

Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister